OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551460/4/SE

Datum:
Linz, 3. Juni 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von E.G., X, P., vom 11. April 2019 gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich, vom 13. März 2019, GZ: LFW-2016-269922/152-La, betreffend Erteilung einer Rodungsbewilligung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der hier angefochtene Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde), vom 13. März 2019, GZ: LFW-2016-269922/152-La, wurde E.G. (in der Folge: Beschwerdeführerin) am 19. März 2019 nachweislich persönlich zugestellt.

I.2. Die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides lautet auszugsweise wie folgt (ohne Hervorhebungen):

„Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Oö. Landesverwaltungsgericht erheben. […] Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.
Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der bescheiderlassenden Behörde unter http://www.land-oberösterreich.gv.at > Kundmachungen.
[…]“

I.3. Die Beschwerdeführerin hat die Beschwerde am 15. April 2019 zur Post gegeben und direkt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich adressiert.

I.4. Am 16. April 2019 langte die Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein und wurde mit Schreiben vom 17. April 2019 an die belangte Behörde gemäß § 6 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG weitergeleitet.

I.5. Die Beschwerde langte am 18. April 2019 bei der belangten Behörde ein und wurde samt bezughabenden Aktenunterlagen mit Vorlageschreiben vom 17. Mai 2019, eingelangt am 23. Mai 2019, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme der vorgelegten Aktenteile und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung war abzusehen, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus dem vorliegenden Verfahrensakt eindeutig ergibt. Überdies war die Beschwerde zurückzuweisen.

II.2. Der in Punkt I. festgestellte Sachverhalt gilt als erwiesen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes-VwGVG, BGBl I Nr. 33/2013, in der geltenden Fassung, lauten:

„§ 7

[…]
(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung, […]“

§ 12

Bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht sind die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen. Dies gilt nicht in Rechtssachen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG.

§ 17

Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.“

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung, lauten:

„§ 6

(1) Die Behörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen. […]

§ 33

[…]
(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.
[…]“

III.2. Der angefochtene Bescheid wurde am 19. März 2019 der Beschwerdeführerin persönlich und nachweislich zugestellt. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher mit Ablauf des 16. April 2019.
Die Beschwerde wurde am 15. April 2019, adressiert an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, zur Post gegeben und langte am 16. April 2019, also am letzten Tag der Beschwerdefrist, bei diesem ein.

III.3. Gemäß § 12 VwGVG sind Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörde bis zur Vorlage der Beschwerde (samt Verfahrensakt) bei der belangten Behörde einzubringen, um dieser die Durchführung des verfahrensgesetzlich vorgesehenen Vorverfahrens (insbesondere allfällige Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung) unmittelbar zu ermöglichen.

Gemäß dem nach § 17 VwGVG auch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten anwendbaren § 6 AVG hat die Behörde Anbringen, die bei ihr einlangen und zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu verweisen. Diese Pflicht zur Weiterleitung besteht auch betreffend Beschwerden, die entgegen § 12 VwGVG nicht bei der belangten Behörde, sondern direkt beim Verwaltungsgericht eingebracht werden.

Die Einbringung bei der falschen Behörde (Gericht) erfolgt nach ausdrücklicher Anordnung des Gesetzgebers "auf Gefahr des Einschreiters". Das bedeutet, dass derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Behörde wendet, die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (z.B. Fristversäumnis) unter allen Umständen, also selbst dann zu tragen hat, wenn ein Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet wird (vgl. VwGH 21.6.1999, 98/17/0348; VwGH 25.6.2001, 2001/07/0081; 13.10.2010, 2009/06/0181; Leeb, Säumnisvoraussetzungen 92 [Rz 13]; Hauer, ÖGZ 1979, 378). Insbesondere wird dadurch der Fristenlauf weder gehemmt noch unterbrochen (AB 1925, 10).

Ein bei der unzuständigen Stelle eingebrachtes, fristgebundenes Anbringen ist daher nur dann nicht verspätet, wenn das Schriftstück noch innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde einlangt (vgl VwSlg 6999 A/1966) oder iSd § 33 Abs. 3 AVG dem Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde übergeben wird (VwGH

16.12.2010, Zl. 2010/07/0221; VfSlg 16.794/2003; Hauer, ÖGZ 1979, 378; vgl auch § 33 Rz 4, 10).
Das Risiko der Falscheinbringung trägt nach der eindeutigen Gesetzeslage und der stRsp des VwGH der Einschreiter (vgl. VwGH 27.11.2014, Ra 2014/03/0029).

III.4. Die Beschwerde langte am 16. April 2019, das war der letzte Tag der vierwöchigen Frist, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein. Nur einen Tag später, am 17. April 2019, wurde die Beschwerde an die zuständige belangte Behörde übermittelt. Die Beschwerde ist somit auch ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet worden. In einer Weiterleitung einer am letzten Tag der Vorstellungsfrist eingelangten Vorstellung erst zwei Tage später hat der VwGH (vgl. VwGH 4.8.2015, Zl. Ra 2015/06/0034) keinen unnötigen Aufschub erblickt, weil eine Wahrung der Frist lediglich bei Postaufgabe am Tag des Einlangens gewahrt worden wäre, was bei einer durchschnittlichen Behördenorganisation ausgeschlossen erscheint (Hinweis E 11. Juni 1992, 91/06/0198).

III.5. Da die Einbringung per se objektiv nicht verspätet sondern unrichtig erfolgte, erübrigte sich auch ein entsprechender Verspätungsvorhalt zum Zweck der Geltendmachung allfälliger Verhinderungsgründe. Ungeachtet einer an sich fristgerechten Postaufgabe ist ein solches Rechtsmittel aber als verspätet anzusehen, weil es nicht an die zuständige Stelle adressiert war und somit das „Postlaufprivileg“ des § 33 Abs. 3 AVG nicht gegriffen hat (vgl. VwGH 26.03.2015, Ra 2014/22/0194).

Das Risiko der Falscheinbringung trägt nach der eindeutigen Gesetzeslage und der stRsp des VwGH der Einschreiter (vgl. VwGH 27.11.2014, Ra 2014/03/0029).

III.6. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass infolge der Einbringung der Beschwerde bei der unzuständigen Stelle die Vorlage des Rechtsmittels als verspätet zu qualifizieren und die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer